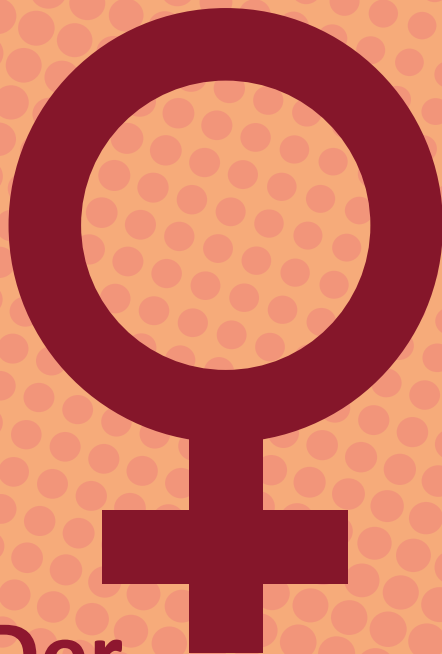


Frauen
in guter Verfaßung



**Der
lange Weg
der Frauen**

zu politischen
Rechten und zur
Gleichberechtigung
in Liechtenstein

Frauen in guter Verfaßung

Der lange Weg der liechtensteinischen Frauen zu politischen Rechten und zur Gleichberechtigung

Vor der Abstimmung des Verfassungszusatzes: «Die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien wird gefördert» schien es uns wichtig aufzuzeigen, was Frauen alles unternommen haben, um gleiche Rechte zu erlangen. Es harzte vom Zugang zum Gymnasium bis zu politischen Rechten. In dieser Broschüre sind die Anstrengungen, Vorstösse und letztlich die Erfolge chronologisch aufgeführt.

Vaduz im Februar 2020

Helen Marxer-Bulloni

Bildungschancen

1941 Zwei deutsche Mädchen werden beim Versuch am Unterricht im Gymnasium teilzunehmen, polizeilich daran gehindert. Die Regierung hatte den Mädchen zuvor den Besuch des Gymnasiums untersagt. Der vierjährige gymnasiale Unterricht am «Institut St. Elisabeth» wird von der Regierung beendet und das Institut 1946 in eine höhere Töchterschule umgewandelt.

Kommentar der Regierung: «Eine gut geführte Töchterschule kann sich für unser Land nur segensreich auswirken und ist bestimmt die bessere Lösung als die Führung eines Mädchengymnasiums».

(Liechtenstein 1938 bis 1978 Bilder und Dokumente, Reg. S.79)

1968 ab diesem Jahr dürfen Mädchen das Gymnasium besuchen.

Schwimmunterricht erhielten jahrelang nur die Buben. Viele Mädchen durften nur die Volks- und nicht die Realschule besuchen. An der Oberschule gab es unterschiedliche Stundentafeln, nur für Knaben gab es Geometrie und Technisch Zeichnen. Deutlich mehr Buben absolvieren eine Lehre und deutlich mehr Buben besuchen das Gymnasium. usw. usw.

Frühe Befürworter des Frauenstimmrechts

- 1965** schlagen Ernst Büchel FBP und Roman Gassner VU vor, das Frauenstimmrecht einzuführen, scheitern aber, weil sich der Landtag über die politische Vorgehensweise nicht einigen konnte.
- 1969** Fürst Franz Josef äussert mehrmals, dass er die Einführung des Frauenstimmrechts befürwortet, unternahm aber nichts.

Politische Gruppierungen

- 1969** Gründung des Komitees für das Frauenstimmrecht durch Bernadette Biedermann und Elfriede Seger sowie andere Personen
- 1971** Arbeitsgruppe für die Frau mit den Jungparteien
- 1981 Mai** Gründung der Aktion Dornröschen
- 1982 Feb.** Gründung «Männer für das Frauenstimmrecht».
- 1982 März** Gründung der Frauenunion
- 1982 Sept.** Gründung der Frauen in der FBP
- 1985 Nov.** Gründung der alternativen Partei «Freie Liste»

Politische Rechte auf Landesebene

1971	Erste Abstimmung	1897 Nein / 51,9%	1816 Ja / 48,1%
1973	Zweite Abstimmung	2126 Nein / 55,9%	1675 Ja / 44,1%
1984	Dritte Abstimmung	2251 Nein / 48,7%	2370 Ja / 51,3%

Ja-Stimmen-Überhang 119

Fast die Hälfte der Männer ist immer noch gegen das Frauenstimmrecht.
(wahrscheinlich auch viele Frauen)

Vor der 3. Abstimmung

Sept. 1983 Reise von 12 Dornröschen nach Strassburg

Okt. 1983 Sondersitzung der Regierung zum FSR und dann geht es schnell: Die beiden Landtagsfraktionen einigen sich darauf, im Sommer 1984 eine 3. Abstimmung anzuberaumen. Die FBP-Fraktion möchte eine Abstimmung im Landtag, die VU eine Volksabstimmung. Armin Meier argumentiert, es widerspreche der heutigen demokratischen Auffassung, dass ein Teil der Bürger über den anderen Teil bestimme, während der Landtagspräsident der VU, Karlheinz Ritter sich auf die Tradition beruft und den Weg über eine Männerabstimmung als «zutiefst demokratisch» bezeichnet. Die Aktion Dornröschen und die Männer für das Frauenstimmrecht fordern eine dringliche Landtagsabstimmung, ohne Referendumsmöglichkeit.

Juli 1984 seit diesem Jahr dürfen Liechtensteinerinnen stimmen und wählen.

Bis 1984 existiert eine gesetzliche Männerquote von 100%.

Unabhängige politische Frauenorganisationen

1984 als in der dritten Abstimmung das Frauenstimmrecht eingeführt wurde, entstand eine Aufbruchsstimmung und grosse Freude über die neugewonnenen politischen Rechte. Dadurch erstarkte die liechtensteinische Frauenbewegung und es wurden zahlreiche politische Vereine gegründet:

1984 der «Verein Bildungsarbeit für Frauen», welcher mit frauenspezifischen Themen den damals gängigen Angeboten für Frauen wie Basteln, Weben und Töpfern, mit Schreib- und Literaturwerkstätten, Selbstverteidigungskursen und Staatskundelehrgängen etwas entgegensetzen wollte.

1985 entstand die alternative Partei «Freie Liste», in welcher von Anfang an Frauen gleichberechtigt mitbestimmten. Frauen, die sich zur Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP) oder zur Vaterländischen Union (VU) hingezogen fühlten, mussten sich an die fast 100 Jahre alten,

männlichen Strukturen anpassen. Die Altparteien setzten auf Tradition und fanden es nicht nötig, ihren Namen den neuen Gegebenheiten anzupassen.

- 1986** wurde die Informations- und Kontaktstelle für Frauen, «infra» gegründet und aus der infra ging später der «Verein zum Schutz misshandelter Frauen» hervor. Dieser Verein errichtete später das Frauenhaus.
- 1989** entstanden der «Liechtensteinische Tagesmütterverein» und der «Verein Kindertagesstätten».
- 1991** Gründung des Frauenhauses; zuvor wurden gewaltbetroffene Frauen in der Zweieinhalb-Zimmerwohnung der infra untergebracht.

Alle diese Frauenorganisationen arbeiteten jahrelang ehrenamtlich, unterstützten die Frauen, versuchten Lücken bei der Chancengleichheit aufzuheben und die Rechtsgleichheit in der Verfassung zu verankern. Viele Frauen realisierten, dass sie jetzt zwar politische Rechte besitzen, aber dass noch zahlreiche ungleiche Gesetze bestehen, welche sie benachteiligen. Das führte zur Gründung des Initiativkomitees «Gleiche Rechte». (siehe S. 7)

Vertretung der Frauen in politischen Gremien

Gemeinderat

- 1976** Als 1973 zum zweiten Mal den Frauen die politische Mitbestimmung verweigert wird, erlässt der Landtag im Mai 1976 ein Gesetz, welches ermöglicht das Frauenstimmrecht auf Gemeindeebene einzuführen. Eine Frauengruppe unter Antonia Frick-Ospelt sammelt bei gebürtigen Liechtensteinerinnen Unterschriften für eine Petition, die den Vaduzer Gemeinderat auffordert, eine Abstimmung zur Einführung des Frauenstimmrechts auf Gemeindeebene durchzuführen. Im Juli 1976 stimmt eine Mehrheit der Vaduzer Männer dem neuen Gesetz zu.
- 1979** bei den Gemeinderatswahlen in Vaduz kandidieren bei FBP und VU je zwei Frauen, aber keine wird gewählt.

- 1980** wird in Gamprin das Frauenstimmrecht auf Gemeindeebene eingeführt.
- 1981** lehnen mit 384 Nein zu 270 Ja die Schaaner Männer das Frauenstimmrecht ab. Etwa 400 Frauen aus Schaan hatten mit einer Petition den Gemeinderat aufgefordert, über das Frauenstimmrecht abstimmen zu lassen. In einem Leserbrief kritisiert Judith Marxer die Neinsager und schreibt u.a., sie hätten einen quadratförmigen, dicken Schädel. Es gibt eine heftige Reaktion beleidigter Männer. Ein Kleber: «Ich bin so gerne ein Quadratschädel» macht die Runde. In einem weiteren Leserbrief gratuliert eine Maurerin den Schaaner Männern zu ihrer Weitsicht. Sie wird bald darauf in den Ortsgruppenvorstand der Gemeinde Mauren gewählt.
- 1983** Planken, Ruggell und Schellenberg führen das Frauenstimmrecht auf Gemeindeebene ein.
- 1984** folgt Eschen und gleichzeitig mit der Landesabstimmung folgt Schaan. Mauren, Balzers, Triesen und Triesenberg lehnen das FSR ab.
- 1983** werden in Gamprin Maria Marxer und Elsa Oehri und in Vaduz Emma Brogle gewählt. Es amten drei Gemeinderätinnen.
- 1985** Mauren führt das Frauenstimmrecht auf Gemeindeebene ein
- 1986** folgen Balzers, Triesen und Triesenberg
- 1993** werden acht Gemeinderätinnen und 98 Gemeinderäte gewählt, 8% Frauen zu 92% Männern.
Die Mehrheit der Liechtensteinischen Gemeinderäte, nämlich neun, bestehen zu 100% aus Männern.
- 2019** werden in alle Gemeinderäte mindestens zwei Frauen gewählt, in Planken und Vaduz sind die Frauen in der Mehrheit.
In den Gemeinderäten sind nun 41% Frauen

Vorsteherinnen

- 1987** Erstmals wird mit Maria Marxer aus Gamprin eine Frau zur Vorsteherin gewählt. Eine von 11
- 2015** Ruggell wählt Maria Kaiser-Eberle zur Vorsteherin.
- 2019** werden Maria Kaiser-Eberle und Daniela Wellenzohn-Erne als Vorsteherinnen gewählt. Zwei von 11.

Landtagswahlen und weibliche Landtagsabgeordnete

Frauen dürfen 1986 erstmals an der Wahl teilnehmen.

1986	1 Frau	6,6 %	Emma Eigenmann, FBP bei 15 Landtagsabgeordneten
1989	1 Frau	4 %	Emma Eigenmann, FBP bei 25 Landtagsabgeordneten
1993 Feb.	1 Frau	4%	Dr. Renate Wohlwend, FBP
1993 Okt.	2 Frauen	8 %	Dr. Renate Wohlwend, FBP und Ingrid Hassler-Gerner, VU
1997	1 Frau	4 %	Ingrid Hassler-Gerner, VU
2001	3 Frauen	12 %	Dr. Renate Wohlwend, FBP, Dr. Dorothee Laternser, VU Ingrid Hassler-Gerner, VU
2005	6 Frauen	24 %	Dr. Renate Wohlwend, FBP Doris Frommelt, FBP Josy Biedermann, FBP Doris Beck, VU Marlies Amann-Marxer, VU Andrea Matt, FL
2009	6 Frauen	24%	Dr. Renate Wohlwend, FBP Doris Frommelt, FBP Diana Hilti, VU Dr. Gisela Biedermann, VU Marlies Amann, VU Doris Beck, VU
2013	5 Frauen	20%	Christine Wohlwend, FBP Helen Konzett, FL Karin Rüdissler, VU Judith Öhri, VU Violanda Lanter, VU
2017	3 Frauen	12%	Susanne Eberle-Strub, FBP Gunilla Marxer-Kranz VU Violanda Lanter, VU

Entspricht Platz 154 im internationalen Vergleich.

Regierungsrätinnen

- 1993** im Februar wählt der Landtag die erste Regierungsrätin, Dr. Cornelia Gassner, FBP. Da Fürst Hans Adam den Landtag drei Monate später auflöst, gibt es im gleichen Jahr Neuwahlen.
- 1993** im Oktober wählt der Landtag zwei Regierungsrätinnen, für die FBP Dr. Cornelia Gassner und für die VU Dr. Andrea Willi; seit 1993 sind 40% Frauen in der Regierung.

Entspricht Platz 19 im internationalen Vergleich.

Verfassungsinitiativen

Verfassungsinitiative Gleiche Rechte

1985 machen die Frauen von ihren neuen politischen Rechten Gebrauch und lancieren eine Verfassungsinitiative, um die Gleichen Rechte in der Verfassung zu verankern. Die Initiative kommt im selben Jahr zur Abstimmung und wird an der Urne hoch abgelehnt, obwohl Frauen mitstimmen durften.

Der rückwärtsgewandte Gegenvorschlag der VU

Ohne Stimmen der FBP wird vom Landtag ein Gegenvorschlag der VU angenommen und zur Abstimmung gebracht. Er lautet: «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für Gleichstellung...»
Dadurch wird die in der Verfassung garantierte Gleichberechtigung auf Gesetzesstufe heruntergebrochen. Ungleiche Gesetzesbestimmungen können nicht mehr als verfassungswidrig eingeklagt werden. Da in diesem Vorschlag auch keine Fristen enthalten sind, rücken Gleiche Rechte in weite Ferne. Ausserdem spaltet der Gegenvorschlag die Ja-Stimmen, was der Initiative schadet. Initiative und Gegenvorschlag werden abgelehnt. Die Initiative erreicht 23,6 % und der Gegenvorschlag 48,4 % Ja-Stimmen.

Kommentar

Um der Initiative den Wind aus den Segeln zu nehmen, werden ausserdem einige Gesetzesartikel zu Gunsten der Frauen verbessert. So wird z. B. das Bürgerrecht verändert, damit Kinder liechtensteinischer Mütter erleichtert eingebürgert werden können, **nur erleichtert, nicht gleichberechtigt**.

Manche Frauen fragen sich, ob sie sich mit dem kleinen Finger zufrieden geben sollen, wenn ihnen doch die ganze Hand zusteht. Egal, das Gesetz tritt in Kraft und ist immerhin ein Schritt in die richtige Richtung.

Verfassungsinitiative Diskriminierungsverbot

1992 wird die Verfassungsinitiative Diskriminierungsverbot von der Freien Liste angemeldet. Im gleichen Jahr erfolgt die Abstimmung. Sie wird mit 24,56 % Ja zu 75,44 % Nein abgelehnt.

Wäre dieser Verfassungsartikel in Kraft getreten, wären nach einer Frist von zwei Jahren gleiche Rechte durchsetzbar und Diskriminierungen einklagbar gewesen.

2020 könnte es der **Initiative Halbe/Halbe** ähnlich ergehen: Der Verfassungszusatz zu Artikel 31 «Die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien wird gefördert», könnte abgelehnt werden. Trotz Stimmrecht und gleicher Rechte befürworten immer noch wenige Männer und Frauen verbindliche Massnahmen für eine bessere Vertretung der Frauen.

Dazu **Zitate von Johanna Dohnal**, die immer noch Gültigkeit haben.
(Quelle Wikipedia)

«Es gibt Menschen, die im Volk die absolute Mehrheit stellen und im Parlament die wenigsten Sitze haben. Fragen Sie die Männer, warum.»

(Aufkleber zur 50:50-Forderung)

«Ich denke, es ist Zeit, daran zu erinnern: Die Vision des Feminismus ist nicht eine ‚weibliche Zukunft‘. Es ist eine menschliche Zukunft. Ohne Rollenzwänge, ohne Macht- und Gewaltverhältnisse, ohne Männerbündelei und Weiblichkeitswahn.»

«Nur eine Frauenorganisation, die lästig ist, hat eine Existenzberechtigung.»

Staatsbürgerschaftsrecht

Staatsbürgerschaft für Kinder liechtensteinischer Mütter

1996 bei der Änderung des Landesbürgerrechts wird der Gleichheitsgrundsatz nicht konsequent angewendet und das neue Gesetz beinhaltet für Kinder liechtensteinischer Mütter zahlreiche Benachteiligungen. Kinder liechtensteinischer Mütter müssen z.B. in Liechtenstein wohnen, um eingebürgert zu werden, während für Kinder mit FL Vätern kein Wohnsitzerfordernis existiert, diese werden ab Geburt liechtensteinisch. Im Ausland lebende Kinder liechtensteinischer Mütter kommen so nie in den Genuss der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft.

Ungleichheit zwischen den Altersgruppen

Kinder unter 20 Jahren erhalten die FL Staatsbürgerschaft automatisch und müssen deshalb die angestammte Staatsbürgerschaft nicht abgeben. Die über 20-Jährigen müssen einen Antrag stellen. Wer aber einen Antrag stellt, muss die angestammte Staatsbürgerschaft in einigen Ländern, z. B. in Österreich, abgeben.

Änderung zu einem gleichberechtigten Staatsbürgerschaftsrecht mit Klage erreicht

1997 hat der Staatsgerichtshof der Klage einer 21-jährigen Liechtensteinerin stattgegeben und Teile des neuen Gesetzes für verfassungswidrig erklärt. Das Gesetz geht zur Nachbesserung zurück an den Landtag und tritt drei Monate später, jetzt gleichberechtigt, in Kraft.

Kommentar

Zuerst wird den liechtensteinischen Müttern gesetzlich erlaubt, ihre Kinder erleichtert einzubürgern, aber nur erleichtert, nicht gleichberechtigt (1986). Dann, nach der Verankerung des Gleichheitsgrundsatzes in der Verfassung hat der Gesetzgeber 1997 erneut versucht, das neue Staatsbürgergesetz nicht gleichberechtigt auszugestalten. Dank einer Verfassungsklage muss darauf das Gesetz gleichberechtigt ausgestaltet werden.

Fortschritte

1974 Seit diesem Jahr können ehemalige Liechtensteinerinnen, denen wegen der Heirat mit einem Ausländer vor 1974 die liechtensteinische Staatsbürgerschaft aberkannt wurde, sich rückbürgern lassen.

1986 bestellt die Regierung auf Initiative der FBP Frauen eine Kommission, die auf eine Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Regierung hinarbeiten soll. Die Gleichstellungskommission empfiehlt der Regierung bereits 1989, den Gleichheitsgrundsatz neu zu formulieren.

1992 tritt sie zurück, sie bemängelt die Untätigkeit der Regierung und will nicht das Feigenblatt der Regierung sein. 1994 wird eine neue Kommission einberufen, die 2013 wegen des Abbaus der Stabsstelle für Chancengleichheit zurück tritt. 2017 wird im Rahmen der Verwaltungsreform die Kommission Gleiche Rechte für Mann und Frau endgültig aufgelöst.

1992 wird Artikel 31 neu formuliert und der Landtag erteilt der Regierung mit einer Motion gleichzeitig den Auftrag bis spätestens «Dezember 1996 alle Gesetze in Vorschlag zu bringen, die noch mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung in Widerspruch stehen».

1993 geht die Klage eines Mannes ein, der nach Art. 65 bei einer Scheidung auf einen anständigen Unterhalt klagt, der nach Gesetz nur der Ehegattin zusteht. Bei diesem Fall stellt der Staatsgerichtshof eine Gesetzeslücke fest.

1994 erlässt die Regierung Weisung an die Landesverwaltung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann innerhalb der Landesverwaltung.

1996 Es ist geschafft! Bis Ende Dezember müssen zahlreiche Bestimmungen des Ehe- und Familienrechts aus dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) von 1812, das seit 1846 in Liechtenstein gültig ist, ausser Kraft gesetzt werden, d.h. alle ungleichen Rechtsbestimmungen werden aufgehoben.

1999 tritt das Gleichstellungsgesetz in Kraft. Es regelt die Gleichstellung in der Erwerbswelt. Jetzt können Frauen gegen direkte und indirekte Diskriminierungen in der Arbeitswelt vorgehen. Speziell zu erwähnen sind das Verbandsklagerecht und die Beweislasterleichterung. Das Gesetz definiert zudem die Aufgaben des Staates in der Gleichstellung. Zur Übernahme von EU-Richtlinien

wurde es zweimal revidiert. Seit der letzten Revision (2011) sind auch Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen eingeschlossen.

2001 Schaffung eines Gewaltschutzrechts zum Schutz vor Gewalt in der Familie, welches u.a. ein Wegweisungsrecht und ein Betretungsverbot für gewaltausübende Personen beinhaltet.

Ausserdem:

- 1984: 1. Frauenwoche, organisiert noch vor der Gründung des Vereins Bildungsarbeit für Frauen, «Von Frauen für Frauen»
- 1987: 2. Frauenwoche des Vereins Bildungsarbeit, «Frauen und Kreativität»
- 1991: Erster Frauenstreiktag, organisiert vom Verein Bildungsarbeit
- 1993: Wochenende des Vereins Bildungsarbeit für Frauen, «Frauen und Solidarität»
- 1994: Herausgabe des Buches «Inventur, Zur Situation der Frauen in Liechtenstein»
- 1996: Errichtung des Gleichstellungsbüros, seit
- 2005 Stabsstelle für Chancengleichheit, seit
- 2017 Fachbereich Chancengleichheit innerhalb des Amtes für Soziale Dienste
- 1997: Frauenwahlenanalyse, u.a. Gründung eines Frauenpools. Gleichstellungsbüro und -Kommission
- 1997: Anti-Gewaltkampagne «Häusliche Gewalt und sexuelle Belästigung» organisiert vom Gleichstellungsbüro in Zusammenarbeit mit verschiedenen Frauenorganisationen.
- 1999: 1. Liechtensteinischer Frauenkongress, organisiert vom Gleichstellungsbüro in Zusammenarbeit mit dem Frauennetz
- 2000: erstmals wird der Chancengleichheitspreis verliehen, initiiert vom Gleichstellungsbüro
- 2002: 2. Liechtensteinischer Frauenkongress organisiert vom Gleichstellungsbüro in Zusammenarbeit mit dem Frauennetz.
- 2017 Der Verein für Menschenrechte wird geschaffen wurde und es werden ihm die unabhängigen Aufgaben aus dem Aufgabenkatalog des Gleichstellungsgesetzes übertragen.
- 2019: Zweiter Frauenstreiktag organisiert vom LANV in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe von Privatpersonen und Frauenorganisationen

Beispiele der Ungleichheit

Bis 1996 gab es unzählige ungleiche Gesetze, welche Frauen diskriminierten. Eine verwitwete Frau konnte nicht Vormundin ihrer Kinder sein, es wurde ihr ein Vormund zur Seite gestellt, sie durfte ihre Kinder auch nicht gesetzlich vertreten und weder ein Zeugnis noch einen Lehrvertrag unterschreiben und auch keinen Pass für ihr Kind beantragen. Im Erbrecht stand ihr kein Pflichtteil zu, es war also einem Ehemann möglich, seine Gattin vollständig zu enterben. Eine Ehefrau durfte nur mit der stillschweigenden oder ausdrücklichen Einwilligung des Ehemannes berufstätig sein, während die Verwaltung und Nutzung ihres Vermögens dem Ehemann oblag. Die AHV Rente des Ehepaars wurde Ehemann ausbezahlt.

(In der Postulatsbeantwortung der Regierung z. H. des Landtags vom Okt. 1984 finden sich fast 50 Seiten ungleiche Gesetzesbestimmungen)

Ehe und Familienrecht mit Ehescheidung

1974 tritt das neue Eherecht in Kraft. Es ist immer noch patriarchal, der Ehemann bestimmt den Wohnsitz, kann der Ehefrau die Erwerbstätigkeit verbieten, vertritt die Familie nach aussen und der Ehefrau obliegt die Haushaltsführung und die Kindererziehung. Einzig modern an diesem Gesetz ist die neu eingeführte **Ehescheidung**. In der vorberatenden Kommission befand sich keine einzige Frau. Die Scheidung wurde gegen den Widerstand der Geistlichkeit eingeführt.

Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe

(Vergewaltigung in der Ehe war erlaubt)

In Deutschland	seit 1992 als Antragsdelikt	ab 2004 als Officialdelikt
In Österreich	seit 1989 als Antragsdelikt	ab 2004 als Officialdelikt
In der Schweiz	seit 1992 als Antragsdelikt	ab 2004 als Officialdelikt
In Liechtenstein	seit 2000 als Antragsdelikt	ab 2004 als Officialdelikt

Internationales

- 1978** Beitritt Liechtensteins zum **Europarat**: die liechtensteinische Regierung verspricht gegenüber dem Generalsekretär des Europarates, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um das Frauenstimmrecht so bald als möglich einzuführen.
- 1982** ratifiziert Liechtenstein die **Europäische Menschenrechtskonvention** (EMRK)
- 1983** Im September reisen zwölf Frauen der Aktion Dornröschen nach Strassburg zum Europaparlament, um Unterstützung für das Frauenstimmrecht zu erhalten.
- 1987** Bekenntnis von Herbert Wille an der Ministerkonferenz des Europarates, an welcher Liechtenstein erstmals teilnimmt: «...auf eine Änderung des Bewusstseins hinzuwirken, damit die Aufgaben in der Familie gerechter verteilt und den Frauen eine grössere Autonomie im sozialen wie im politischen Leben ermöglicht werde».
(*Volksblatt 10. Feb.*)
- 1990** mit dem **Uno-Beitritt** wird die Charta der UNO für Liechtenstein verbindlich. Diese verpflichtet ihre Mitglieder umfassend zur Gleichberechtigung.
- 1994** Erste Teilnahme an der Weltfrauenkonferenz in Peking von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen
- 1995** nimmt Liechtenstein das Übereinkommen zur **Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**, abgekürzt „Frauenkonvention« oder CEDAW der Vereinten Nationen an. Das Übereinkommen Es tritt **1996** in Kraft.
- | | |
|-------------------------------|-------------|
| Beitritt Österreichs zu CEDAW | 1982 |
| Beitritt Deutschlands | 1985 |
| Beitritt der Schweiz | 1987 |
| Beitritt Liechtensteins | 1995 |
- Hauptziel der Frauenkonvention ist die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen in sämtlichen Lebensbereichen: Arbeits- und Sozialbereich, Ehe und Familie, Bildung und Ausbildung, im politischen und öffentlichen Leben, Gesundheit und Schutz vor Gewalt.

1992 Beitritt zum EWR

Die im EWR- Vertrag enthaltenen rechtlichen Verpflichtungen, muss Liechtenstein einhalten und neue Richtlinien übernehmen. So verpflichtet etwa Artikel 69 die Vertragsparteien dazu, die Anwendung des Grundsatzes der Gleichstellung von männlichen und weiblichen Arbeitnehmern bei der Entlohnung für gleiche Arbeit sicher zu stellen etc. Es hatte zur Folge, dass insbesondere im Arbeitsgesetz und im Arbeitsvertragsrecht verschiedene Artikel angepasst bzw. aufgenommen werden mussten.

Dank des Beitritts zum EWR wurden viele Verbesserungen möglich.

AHV

1997 übernimmt Liechtenstein die Schweizer Regelung, die AHV wird fortan an den Gatten und die Gattin separat ausbezahlt. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde die ganze AHV-Ehepaarrente an den Mann überwiesen.

Als die Ehepaar-Renten in je eine Einzelrente für Mann und Frau überführt und auch einzeln ausbezahlt wurden, läutete bei der AHV häufig das Telefon. Aufgebrachte Ehemänner verlangten, dass die ganze Rente wieder an sie ausbezahlt werde, einzelne gingen sogar persönlich bei der AHV Amtsstelle vorbei und forderten: «Sofort rückgängig machen!»

2005 wird das Frauenalter nach Jahrgängen gestaffelt von 62 auf 64 Jahre angehoben und das der Männer auf 64 Jahre gesenkt, trotz ungleicher Männer- und Frauenlöhne. Ab 1.1.2010 gilt für beide Geschlechter das AHV Alter 64. Bei Männern geht die Gleichberechtigung schneller.

2018 wird per 1. Januar das AHV Alter für beide Geschlechter auf 65 heraufgesetzt und 2020 droht eine Erhöhung auf 66.

Frauenvertretung in verschiedenen Gremien

2014 sind bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten des Landes Liechtenstein von insgesamt 88 Verwaltungsrats- und Aufsichtsratsmitgliedern 69 Männer und 19 Frauen. 78,4 % Männer stehen 21,6 % Frauen gegenüber. In den von der Regierung bestellten Gremien beträgt der Frauenanteil in den 66 Kommissionen und Beiräten 18 % Von elf Kommissionen bzw. Beiräten, wird eine von einer Frau geleitet. 1 zu 11 = 9 % Frauen und 91 % Männer.

1998 bis 2007:

In diesen Jahren kann der Frauenanteil in den Kommissionen und Beiräten nur um 2 % gesteigert werden. (*Quelle: Arbeit von Andrea Matt*) Dies trotz des Regierungsbeschlusses von 1997, dass in den von der Regierung bestellten Gremien, kein Geschlecht zu mehr als zwei Dritteln vertreten sein soll.

2017 ruft Hoi Quote mit einer Petition die Regierung auf, den Regierungsbeschluss umzusetzen. Die Regierung geht nicht darauf ein, der Regierungschef sagt an einer Veranstaltung, der Beschluss von 1997 habe für ihn «null Relevanz».

Gleichstellungsgesetz: Vergleich mit den Nachbarstaaten

1958 Deutschland beschliesst ein Gleichbehandlungsgesetz.

1979 folgt Österreich

1996 führt die Schweiz hat das Gleichstellungsgesetz ein

1999 Liechtensteins beschliesst ein Gleichstellungsgesetz, welches 2006 und 2011 aufgrund der Übernahme von EU-Richtlinien revidiert wird.

Fürstenhaus

Die Gleichberechtigung fehlt weiterhin in einem Teil der liechtensteinischen Verfassung, nämlich bei den Hausgesetzen der Fürstlichen Familie. Erbprinz Alois hat in der Coop-Zeitung dazu im Oktober 2019 wie folgt Stellung genommen:

«Nur Männer können in der Erbmonarchie Fürst werden – und das in Zeiten der Gleichberechtigung!» *(Titel in der Coopzeitung)*

Erbprinz Alois:

«Für uns dominiert der Blickwinkel der besten Governance. Eine der Stärken unseres Landes ist unsere hohe politische Stabilität. Und diese Stabilität wäre nicht gegeben, wenn wir auch eine weibliche Thronfolge hätten. Eine solche Ausweitung der Thronfolge würde dazu führen, dass die Mitgliedschaft im Fürstenhaus nicht nur über die männliche, sondern auch über die weibliche Linie weitergegeben würde. Dies hätte ein exponentielles Anwachsen der Mitgliedschaft im Fürstenhaus zur Folge, was die Stabilität beeinträchtigen würde. Man muss zudem sehen: In einer Erbmonarchie gibt es sowieso keine völlige Gleichheit, weil nur eine Person als Staatsoberhaupt vorherbestimmt ist.» *(«Coop Zeitung» vom 28. Okt. 2019)*

Fazit

Um zu einer faktischen Gleichstellung von Frauen und Männer zu gelangen, braucht es den politischen Willen zu einer Gleichstellungspolitik, «eine Strategie und einen Massnahmenplan». *(Cedaw-Forderung seit Jahren)*

«Das Dokument 6985 vom 10. Jan. 1994 des **Europaparlaments** verlangt eine paritätische Beteiligung beider Geschlechter mit mindestens einer 40%-Rate für jedes Geschlecht. Dieses Prinzip garantiert eine ausgeglichene Beteiligung der Frauen und Männer auf allen politischen Ebenen, vor allem bei jenen politischen Instanzen, die Entscheidungen treffen». *(«Inventur» Seite 233)*

Ich danke Claudia Heeb-Fleck, Bernadette Kubik Risch und Josef Biedermann für die Durchsicht des Berichtes und die wertvollen Ergänzungen.

Frauen in guter Verfaßsung

Floraweg 19, 9490 Vaduz

Umschlaggestaltung: Sabine Bockmühl, Triesen

Druck: Satz + Druck AG, Balzers

2. Auflage